II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Januar 1978,

mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, aus Taiwan stammende und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche gewebte Oberhemden aus gemischten synthetischen Spinnstoffen der Tarifstelle ex 61.03 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(78/207/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die Regierungen der Benelux-Länder mit Fernschreiben der Ständigen Vertretung des Königreichs der Niederlande bei den Europäischen Gemeinschaften am 10. Januar 1978 eingereicht haben, um ermächtigt zu werden, aus Taiwan stammende und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche gewebte Oberhemden aus gemischten synthetischen Spinnstoffen der Tarifstelle ex 61.03 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhr dieser aus Taiwan stammenden Waren in die Gemeinschaft erfolgt im Rahmen eines mengenmäßigen Gemeinschaftszollkontingents, das durch die Verordnung (EWG) Nr. 3020/77 der Kommission vom 28. Dezember 1977 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan festgesetzt wurde.

Da seit der Eröffnung dieses Gemeinschaftskontingents eine vollständige Vereinheitlichung der bisherigen Einfuhrregelungen der Mitgliedstaaten nicht verwirklicht werden konnte, enthält die vorgenannte Verordnung eine Übergangsmaßnahme in Form einer Ausnahme vom Grundsatz des gleichen und kontinuierlichen Zugangs aller Einführer zu den Gemeinschaftszollkontingenten, indem sie vorsieht, daß die Aufteilung des betreffenden Kontingents sich nur schrittweise an den Versorgungsbedarf der Märkte anpassen muß.

Daher werden bei der Aufteilung des betreffenden Kontingents noch einige Unterschiede in der Festsetzung der Anteile der einzelnen Mitgliedstaaten entsprechend dem Versorgungsbedarf der betreffenden Märkte gemacht.

Den Angaben der Regierungen der Benelux-Länder zufolge bestehen in dem betreffenden Textilindustriezweig schwerwiegende wirtschaftliche Schwierigkeiten, die sich durch einen Produktionsrückgang und einen ständigen Rückgang der Arbeitnehmerzahl in diesem Bereich äußern.

Diese wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind weitgehend auf ungleiche Wettbewerbsbedingungen gegenüber bestimmten Ländern (u.a. Taiwan) zurückzuführen, die zu niedrigeren Preisen als die Hersteller der Benelux-Länder ausführen können.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die übrigen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten können.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 115 Absatz 1 für einen begrenzten Zeitraum unter den Bedingungen zu genehmigen, die die Kommission in ihrer Entscheidung vom 12. Mai 1971 (1), insbesondere in Artikel 1, festgelegt hat —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, die Einfuhren von aus Taiwan stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen gewebten Oberhemden aus gemischten synthetischen Spinnstoffen von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 1. Januar 1978 eingereicht und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entscheidung den Behörden der Benelux-Länder vorliegen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 16. Januar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Wilhelm HAFERKAMP

(1) ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.